

Stadtwerke Meiningen GmbH
 Utendorfer Straße 122
 98617 Meiningen

Amtsgericht Jena HRB 301276
 Geschäftsführer: Lars Weber
 Aufsichtsratsvorsitzender: Fabian Giesder, Bürgermeister

Fernwärmeversorgungsvertrag

Zwischen

Stadtwerke Meiningen GmbH
Utendorfer Straße 122
98617 Meiningen

im Folgenden **Fernwärmeversorgungsunternehmen, kurz FVU**, genannt,

und

Firma <input type="checkbox"/> WEG <input type="checkbox"/>	
Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Titel _____	
	Kundennummer (Stadtwerke Meiningen GmbH)
Vorname/Name bzw. Firma u. Gesellschaftsform	ggf. Registergericht, Registernummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
ggf. vertreten durch	ggf. Ansprechpartner

Das FVU kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind dem FVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

im Folgenden **Kunde** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird folgender Vertrag über die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus dem Heizwassernetz des FVU geschlossen:

1. Abnahmestelle

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Zählernummer	

2. Sonstige Angaben

a) Grundstückseigentümer ist mit Kunde: <input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (<i>Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen</i>)
b) Netzgebiet:
c) Anschlusswerte: Maximale Anschlussleistung kW (entspricht vereinbarter maximaler Wärmeleistung)
d) Rücklauftemperatur: <input type="checkbox"/> kleiner oder gleich 60 °C <input type="checkbox"/> abweichend 60 °C <i>bitte angeben:</i>
e) Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/ Übergabezeitpunkt): <input type="checkbox"/> erstes Absperrarmaturenpaar nach Hauseinführung <input type="checkbox"/> abweichend falls abweichend, bitte definieren und ggf. Lageplan beilegen:

3. Lieferung / Abnahme / Preise

Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags sowie nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV), beigefügt als Anlage 2, an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrags beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 1 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

4. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag beginnt zum und hat eine Laufzeit bis zum (zehn Jahre Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

5. Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrags. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 2 beigefügt.

6. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU/Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrags. Die derzeit geltende Fassung ist als Anlage 3 beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung ist als Anlage 4 beigefügt.

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch das FVU erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

7. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

8. Ansprechpartner des FVU

Juliane Schmidt (Tel.: 03693 484-127; Fax: 03693 484 244; E-Mail: juliane.schmidt@stadtwerke-meiningen.de).

9. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

10. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 Preisblatt
- Anlage 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV)
- Anlage 3 Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
- Anlage 4 Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB)
- Anlage 5 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 6 SEPA-Lastschriftmandat

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

11. Vertragsschluss

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

....., den

Meiningen, den

Kunde

Stadtwerke Meiningen GmbH

.....
Unterschrift/Stempel

.....
L. Weber (Geschäftsführer)

.....
Name des Unterzeichners in Druckschrift